

# Staatsanzeiger



# Fürstentum Lippe

für

das

Nr. 79

Sonnabend, den 14. Juli

1917

**Inhalt:** Handel mit Tabakwaren. S. 676. — Beschlagnahme der Heuvorräte. S. 677. — Anpflanzung von Rußbäumen. S. 678. — Warnung der Schulkinder vor Felddiebstählen. S. 678. — Anmeldung von Dreschmaschinen und Trocknungsanlagen. S. 678. — Verschiedenes.

Der heutigen Ausgabe liegt bei:  
„Deutsche Kriegswochenchau“ Nr. 31.

Die Nr. 125 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 7. Juli 1917, enthält:

Nr. 5921. Bekanntmachung über Miet- und Frachtverträge für deutsche Kauf-  
fahrteilschiffe. Vom 5. Juli 1917.

Nr. 5922. Bekanntmachung über den Beitritt  
Chinas zu fünf weiteren auf der  
Zweiten Haager Friedenskonferenz ab-  
geschlossenen Abkommen vom 18. Ok-  
tober 1907. Vom 30. Juni 1917.

Nr. 5923. Bekanntmachung, betreffend Änderung  
der Postordnung vom 20. März 1900.  
Vom 3. Juli 1917.

Nr. 5924. Bekanntmachung über die Durchfuhr  
von Zuckerwaren. Vom 5. Juli 1917.

Die Nr. 126 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 7. Juli 1917, enthält:

Nr. 5925. Verordnung, betreffend die Inkraft-  
setzung der die Besteuerung des Güter-  
verkehrs betreffenden Vorschriften des  
Gesetzes vom 8. April 1917. Vom  
4. Juli 1917.

Nr. 5926. Bekanntmachung über die Erstreckung  
von Anfechtungsfristen gegenüber  
Kriegsteilnehmern. Vom 5. Juli 1917.

Die Nr. 127 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. Juli 1917, enthält:

Nr. 5927. Bekanntmachung über Wochenhilfe  
aus Anlaß des vaterländischen Hilfs-  
dienstes. Vom 6. Juli 1917.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst  
haben dem Postdirektor Prügel in Detmold  
aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand  
das Ehrentrenz 3. Klasse des Fürstlich Lippischen  
Hausordens gnädigst zu verleihen geruht.

Detmold, den 13. Juli 1917.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2481<sup>2</sup>. Frhr. Viedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst  
haben dem Lehrer Räder in Ehrentrop aus  
Anlaß seines 50 jährigen Dienstjubiläums das  
Ehrentrenz 4. Klasse 2. Abteilung des Fürstlich  
Lippischen Hausordens gnädigst zu verleihen geruht.

Detmold, den 12. Juli 1917.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2782. Frhr. Viedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst  
haben gnädigst geruht, dem Bahnwärter a. D.  
August Riemer in Lage die Fürstlich Lippische  
silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

Detmold, den 13. Juli 1917.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 3184 a. Frhr. Viedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 122, S. 563).

(Nr. 5911) **Bekanntmachung**  
über den Handel mit Tabakwaren.  
Vom 28. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Handel mit Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupstabak (Tabakwaren) ist vom 15. Juli 1917 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Tabakwaren getrieben haben.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf

1. den Verkauf selbsthergestellter Tabakwaren,
2. den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher.

§ 2

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit Tabakwaren anderweitigen Beschränkungen unterliegt, bleiben unberührt.

Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn der Antragsteller vor dem 1. April 1916 mit Tabakwaren nicht gehandelt hat. Sie kann ferner versagt werden, wenn Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen.

§ 3

Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

§ 4

Liegen Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe vor, so kann der Verkauf unmittelbar an den Verbraucher untersagt werden.

§ 5

Gegen die Versagung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Unterjagung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen zur Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis, zur Unterjagung des Handels sowie zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind; sie bestimmen auch das Nähere über das Verfahren.

§ 7

Örtlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dem der Handel betrieben wird oder betrieben werden soll, die zuständige Stelle.

§ 8

Die Stelle, von der die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen oder der Handel untersagt worden ist, hat die Vorräte an Tabakwaren zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers an die deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakerzeugnissen (Sitz Minden) zur Verwertung abzugeben. Ist Beschwerde (§ 5) eingelegt, so ist mit der Übernahme nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu warten.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme und Verwertung ergeben, entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle.

§ 9

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 1) oder nach Zurücknahme der Erlaubnis (§ 3) oder nach erfolgter Unterjagung (§ 4) Handel mit Tabakwaren treibt,
2. wer den Preis für Tabakwaren durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Tabakwaren erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

#### § 10

Es ist verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. ohne vorherige Genehmigung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle sich zum Erwerbe von Tabakwaren zu erbieten,
2. zur Abgabe von Preisangeboten auf Tabakwaren aufzufordern,
3. bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Tabakwaren oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte oder über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

Das Verbot im Abs. 1 Nr. 1 und 2 findet keine Anwendung auf Behörden.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen über Tabakwaren auf die Dauer von mindestens sechs Monaten vom Tage des Erscheinens ab aufzubewahren. Eine Prüfungspflicht dahin, ob die Anzeigen dem Verbot im Abs. 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

#### § 11

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 10 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

Werden in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 die Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

#### § 12

Die Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Personen, die den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Fortführung ihres Handels mit Tabakwaren vor dem 15. Juli 1917 gestellt haben, auf ihren Antrag aber noch nicht beschieden sind, dürfen bis zur Entscheidung über den Antrag, spätestens jedoch bis zum 15. August 1917, den Handel ohne die im § 1 vorgeschriebene Erlaubnis weiterbetreiben.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Zur Ausführung der vorstehenden Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 wird folgendes bestimmt:

1. Zur Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis, sowie zur Unterjagung des Handels sind die Verwaltungsämter und Magistrate zuständig. Ebenso erteilen diese Behörden die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Bekanntmachung vorgeschriebene Genehmigung.
2. Zur Entscheidung über Beschwerden gemäß § 5 der Bekanntmachung ist die Regierung zuständig.

Detmold, den 11. Juli 1917.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 3771.

Fhr. Viedenweg

VII. Armeekorps.

Münster, 7. Juli 1917.

Stellv. Generalkommando.

Abt. I d Nr. 4710.

#### Verordnung.

Die ordnungsmäßige Versorgung des Heeres mit Heu erfordert die rechtzeitige Sicherstellung der erforderlichen Mengen. Gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich daher:

Das gesamte bei Erzeugern und Händlern befindliche Heu innerhalb des Korpsbezirks wird insoweit beschlagnahmt, als es nicht zur Fort-

führung der eigenen Wirtschaft des Erzeugers erforderlich ist. Ein Verkauf oder eine sonstige Abgabe darf bis auf weiteres nur an die Heeresverwaltung oder an einen Kommunalverband stattfinden. Außerdem kann in dringenden Fällen der Kommunalverband des Ortes, in dem sich das Heu befindet, gestatten, daß Heu auch an solche Betriebe verkauft wird, denen von dem Kommunalverband der Betriebsstätte bescheinigt wird, daß sie ohne den sofortigen Ankauf von Heu zur Einstellung ihres Betriebes genötigt sein würden. Ferner kann das Generalkommando Ausnahmen zulassen.

Die an die Heeresverwaltung abgesetzten Vorräte werden auf die demnächst eintretenden Landleieferungen angerechnet.

Jede Zuwiderhandlung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Der kommandierende General  
Fhr. v. Gayl

### Ausführungsbestimmungen.

Zur Ausführung der vorstehenden Verordnung des Stellvertr. Königl. Generalkommandos des VII. Armeekorps vom 7. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme der Heuvorräte wird bestimmt:

I. Als Kommunalverband im Sinne der Verordnung ist die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft anzusehen.

II. Die von der Heeresverwaltung und von nichtlippischen Kommunalverbänden getätigten Ankäufe sind regelmäßig der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft unter Angabe der Verkäufer und der von diesen gekauften Mengen anzuzeigen. Die Bestimmung der Anzeigetermine bleibt der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft überlassen.

Detmold, den 13. Juli 1917.

Fürstliches Staatsministerium  
A. Nr. 5114. Fhr. Viedenweg

Bei der großen Wichtigkeit der durch den Krieg außerordentlich verminderten Rußbaumbestände ersuchen wir die Herren Lehrer, darauf hinzuwirken, daß nicht nur in Schulgärten und auf Schulhöfen, sondern auch an anderen geeig-

neten Plätzen und Wegen Rußbäume angepflanzt werden. Berichten über Erfolge sehen wir gern entgegen.

Detmold, den 4. Juli 1917.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung  
Nr. 3044. Pustkuchen

Da bei Beginn der Ernte sich die Fälle von Felddiebstählen in bedauerlicher Weise mehren, und leider oft Schulkinder dabei beteiligt sind, machen wir auf die Verordnung des kommandierenden Generals vom 20. Juni d. J. (Staatsanzeiger Nr. 71 Seite 602) aufmerksam, durch die schon das unbefugte Betreten von Feldern usw. unter harte Strafe gestellt ist und veranlassen sämtliche Lehrer und Lehrerinnen, den Schulkindern den Inhalt dieser Verordnung mitzuteilen, damit nicht nur Bestrafungen der Kinder, sondern auch Diebstähle und Schäden auf Feldern nach Möglichkeit verhütet werden.

Auch zum Abrennen ist in jedem Falle die ausdrückliche Genehmigung des Feldeinhabers erforderlich.

Detmold, den 6. Juli 1917.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung  
Nr. 3122. Pustkuchen

### Veränderung in der Gendarmerie.

Der seit dem 1. Januar d. J. zur Probefeldweibel nach hier kommandierte Feldweibel Brand vom Infanterie-Regiment Nr. 55, ist am 1. d. M. als Wachtmeister unter Überweisung an die Station Detmold, endgültig in die Fürstliche Gendarmerie übernommen.

Detmold, den 10. Juli 1917.

Fürstliches Gendarmerie-Kommando  
J. B.  
Brakemeier  
Nr. 204/17. Feldweibel-Lieutenant

### Bekanntmachung

über Anmeldung von Dreschmaschinen und Trocknungsanlagen.

Auf Grund der Bekanntmachung über Frühdresch vom 2. Juni 1917 und der Ziffer II der Ausführungsanweisung hierzu — Staatsanzeiger

1917, Nr. 72, Seite 611/12 — wird folgendes angeordnet:

Jeder Besitzer von Dreschmaschinen und Trocknungsanlagen hat bis zum 20. d. M. zu erklären, ob sich seine Dreschmaschinen und Trocknungsanlagen in gebrauchsfähigem Zustand befinden oder bis zu welchem Zeitpunkt er sie in Stand zu setzen vermag.

Wer dieser Anordnung des Kriegswirtschaftsverbandes nicht bis zum festgesetzten Termin nachkommt oder die geforderte Meldung unterläßt, wird gemäß Verordnung vom 7. März 1917 — Staatsanzeiger 1917, Nr. 28, Seite 240 Ziffer 20 — von dem Verband in eine Ordnungsstrafe bis zu 300 M genommen.

Govedissen, den 10. Juli 1917.

Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte

Der Vorsitzende

von Bogelsang

Nr. 2703.

Major

Am 9. d. M., nachmittags zwischen 3 bis 7 Uhr, ist in dem Hause Wallgrabenstraße 22 in Detmold ein Einbruchsdiebstahl ausgeführt, wobei gestohlen sind:

1. eine silberne Anferuhr mit Goldrand und goldener Kette im Werte von 80 M,
2. eine silberne Damenuhr mit Kette im Werte von 32 M,
3. ein Siegelring mit Stein im Werte von 20 M,
4. ein goldener Trauring im Werte von 12 M,
5. ein silberner Ring im Werte von 5 M,
6. eine goldene Brosche, rund geformt mit eingraphiertem Kleeblatt im Werte von 10 M,
7. drei silberne Kriegsringe,
8. 45 M bares Geld,
9. 4 Sparkassenbücher, ausgestellt von der Fürstlichen Landes Sparkasse in Detmold,
10. 4 Krieganleihebescheinigungen zu 2000 M, 1000 M, 200 M und 100 M,
11. ein Notizbuch mit Federumschlag,
12. drei Tafeln Schokolade.

Die unter 9 aufgeführten Sparkassenbücher wurden am 10. d. M. bei der Fürstlichen Landes Sparkasse von einem jungen Manne zur Abholung von Geldebträgen vorgelegt. Da das Geld nicht

sofort ausgezahlt wurde, hat der Überbringer unter Zurücklassung von 2 Büchern sich wieder entfernt. Die fehlenden beiden Bücher sind folgende:

Nr. 14153 auf Emil Heizenberg über 77,40 M und Nr. 32649 auf Luise Heizenberg über 7,30 M.

Der Vorzeiger der Bücher ist etwa 20 Jahre alt, etwa 1,65 bis 1,70 m groß, hat spitzes blaßes Gesicht und trug einen hellgrauen Anzug und Hut.

Um Ermittlung und Festnahme des Täters, Beschlagnahme der gestohlenen Sachen und Nachricht hierher zu J 877/17 wird ersucht.

Detmold, den 11. Juli 1917.

Der Erste Staatsanwalt

J 877/17.

Credé

### Steckbrief.

Gegen den russischen Arbeiter Felix Partikowski, geboren am 1. Juni 1897 zu Biskupize (Kreis Radziejew), der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Entfernung vom Aufenthaltsort verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 842/17 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 9. Juli 1917.

Der Erste Staatsanwalt

J 842/17.

Credé

Der am 5. April l. J. gegen die russische Arbeiterin Katharina Grella aus Dombrowitz erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 9. Juli 1917.

Der Erste Staatsanwalt

J 379/17.

Credé

Auf dem Wege zur Belmerstot bei Leopoldsthal ist eine Damenuhr gefunden.

Der sich genügend legitimierende Eigentümer kann seine Rechte bei uns geltend machen.

Detmold, den 10. Juli 1917.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 19926.

A. Piderit

### Bekanntmachung.

Der Kriegsbeschädigte Friß Eichmeier ist als Hilfsflurschütz angenommen und verpflichtet worden.

Detmold, den 10. Juli 1917.

Der Magistrat  
Wittje

### Bekanntmachung.

In unser Güterrechtsregister ist heute eingetragen, daß die Eheleute Fabrikarbeiter Hermann König und Frau Julie, geb. Schlingheider in Währentrup, durch Vertrag vom

29. Juni 1917 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Derlinghausen, den 29. Juni 1917.

Fürstliches Amtsgericht

### Sammelt Obstkerne zur Ölgewinnung!

Die Vaterländischen Frauenvereine des Landes und die Ortsvertreter der V. W. G. nehmen jede, auch die kleinste Menge entgegen. Kein Obstkern, kein Stein darf verloren gehen! Jeder Kern trägt zum Siege bei!